

Kostenreglement

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken

1 Grundlage

¹ Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken (nachfolgend die Stiftung) und dem Vorsorgenehmer abgeschlossenen Vorsorgevertrages.

2 Kontoführungsgebühr

¹ Beim Nominalwertsparen erhebt die Stiftung folgende fixe Gebühren:

Kontoführung (pro Jahr) CHF 36.–

² Bei unterjährigen Ein- und Austritten wird die Kontoführungsgebühr pro rata temporis berechnet.

³ Vermögen von bis zu CHF 1000.– werden nicht mit einer Kontoführungsgebühr belastet.

⁴ Die Kontoführungsgebühr wird jeweils per 31. Dezember oder per Austrittsdatum fällig.

3 Saldierungsgebühr

¹ Eine Saldierungsgebühr fällt nur bei vorzeitigem Bezug mit Auszahlung ins Ausland an. Namentlich bei endgültigem Verlassen der Schweiz oder bei Auszahlung infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz als Grenzgänger.

Saldierung (bei Wohnsitz Ausland) CHF 200.–
Teilsaldierung CHF 100.–

² Es werden maximal zwei Teilsaldierungen belastet.

³ Die Saldierungsgebühr wird mit dem Austrittsdatum fällig.

4 Wertschriftengebühren

¹ Beim Wertschriftensparen kann die Stiftung nebst den Anlagegruppen der Swisscanto Anlagestiftung auch Vorsorgefonds und Vermögensverwaltungsmandate anbieten. Die Gebührenhöhe der Vorsorgefonds und Vermögensverwaltungsmandate werden separat im Anhang "Konditionen Wertschriftensparen" aufgeführt.

² Für die Anlagegruppen der Swisscanto Anlagestiftung erhebt die Stiftung folgende prozentuale Gebühr:

Wertschriftengebühr (pro Jahr) 0.60 %

³ Die Gebühr berechnet sich auf dem Marktwert des investierten Kapitals (Depotwert). Der Depotwert ergibt sich aus dem durchschnittlichen Rücknahmepreis der Anrechte per letztem Bankwerktag jeden Monats.

⁴ In der Gebühr sind die Kosten für die Wertschriftenadministration (0.15 %) sowie die Kosten für die Dienstleistungen, welche von den verzinsenden Kantonalbanken erbracht werden (0.45 %), enthalten.

⁵ Die Wertschriftengebühr wird jeweils per 30. November oder per Austrittsdatum fällig.

⁶ Beim Verkauf sämtlicher Anrechte wird die Gebühr zum Verkaufstag pro rata fällig. Die pro rata Gebühr bestimmt sich aus der Anzahl Monate seit der letzten Gebührenfälligkeit inklusive des vollen Monats, in dem der Verkauf erfolgt; der Depotwert des Verkaufsmonats bestimmt sich aus dem Rücknahmepreis der Anrechte beim Verkauf.

5 Gebühr Wohneigentumsförderung

¹ Für die Bearbeitung von Gesuchen um Vorbezug resp. Verpfändung im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung erhebt die Stiftung - neben allfällig anfallenden amtlichen Gebühren (Grundbuchgebühren o.ä.) - folgende Bearbeitungsgebühr:

WEF-Vorbezug im Inland CHF 400.–
WEF-Vorbezug im Ausland CHF 600.–

² Die Gebühr wird mit der Auszahlung des Vorbezugs resp. der erfolgten Verpfändung fällig.

6 Ausserordentliche Aufwendungen

¹ Die Stiftung erhebt für die nachstehend aufgeführten ausserordentlichen Dienstleistungen folgende Gebühren:

Adressrecherche	CHF 50.–
Unterjährige Ausweise und Auszüge	CHF 50.–

² Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer für weitere ausserordentliche Aufwendungen nach Vorankündigung und nach Aufwand eine Gebühr in Rechnung stellen. In diesem Fall betragen die Kosten mindestens CHF 200.–.

7 Gebührenbelastung

¹ Sämtliche Gebühren werden dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers belastet.

² Beim Wertschriftensparen ist die Stiftung zudem ermächtigt, Anrechte zwecks Bereitstellung der erforderlichen Liquidität zu verkaufen. Die Stiftung bestimmt in diesem Fall den Zeitpunkt des Verkaufes der Anrechte. Ist der Vorsorgenehmer in mehrere Anlagegruppen investiert, erfolgt der Verkauf von Anrechten basierend auf dem Verkaufswert der Anlagegruppen anteilmässig.

³ Reicht der Saldo des Freizügigkeitskontos für die Finanzierung der fälligen Gebühren nicht aus, wird der Restsaldo aufgebraucht und das Konto saldiert.

8 Mehrwertsteuer

Auf den Gebühren wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

9 Reglementsänderung

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

10 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat am 10.12.2020 genehmigt und tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Swisscanto
Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat